

Seit Einrichtung des Archivs des Rhein-Sieg-Kreises existierte weder für die Benutzung der Archivbestände noch für die Bestände der angeschlossenen Wissenschaftlichen Bibliothek eine Benutzungsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine solche unumgänglich.

Auch für die Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“ gibt es bisher keine Benutzungsordnung. Darüber hinaus wurde im Zuge der Rechnungsprüfung des Amtes 17 bezogen auf das Jahr 2002 empfohlen zu prüfen, inwieweit die Erhebung von Eintrittsgeldern für den Besuch der Gedenkstätte sinnvoll ist.

Erläuterungen:

Benutzungsordnung Archiv

Die im Archiv des Rhein-Sieg-Kreises (Kreisarchiv) verwahrten Archivalien können von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann von allen Personen erfolgen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können. Hierzu gehört die Benutzung für dienstliche Zwecke (amtliche Benutzung), für wissenschaftliche Forschungen (wissenschaftliche und heimatkundliche Benutzung), für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung), für Nachforschungen aus privatem Interesse (private Benutzung) oder für sonstige Zwecke.

Um das berechtigte Interesse nachzuweisen, hat der Benutzer schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen sind möglichst genau anzugeben. Über die Art der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfristen sind einzuhalten.

Benutzungsordnung Wissenschaftliche Bibliothek

Die in der Wissenschaftlichen Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises verwahrten Bücher können von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises dem nicht entgegenstehen. Aus statistischen Gründen wird bei erstmaliger Benutzung um Angabe von Name und Adresse gebeten.

Anfallende Gebühren für Benutzung, Kopien etc. werden für Archiv und Bibliothek durch die „3. Satzung vom 20.12.2002 zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.06.2000“ geregelt.

Benutzungs- und Entgeltordnung Gedenkstätte „Landjuden an der Sieg“

Bei der Gedenkstätte handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 6 der Kreisordnung. Art und Umfang des Benutzerrechts wird von der Kommune in einer Benutzungsordnung geregelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benutzung geplant ohne Absicht der Gewinnerzielung. Benutzungsentgelte sind in den Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen nicht unüblich (z. B.: Alte Synagoge Essen: Kostenbeitrag: 2,50 €, ermäßigt 1,50 €, Gruppenführung 30 €; Köln - NS-Dokumentationszentrum im EL-DE-Haus: 2,50 €; Soest, Französische Kapelle des OFLAG VI a: Öffentliche Führungen 2,50 Euro pro Person, ermäßigt 1,25 €, Gruppenführung: 48,00 €). Da für eine Besichtigung der Gedenkstätte immer eine Führung durch einen Mitarbeiter des Kreisarchivs notwendig ist, um die komplexe Thematik den Besuchern zu vermitteln sowie um der Aufsichtspflicht nachzukommen, scheint ein geringfügiges Entgelt angebracht. Diesbezügliche Nachfragen bei Besuchern stießen auf großes Verständnis.

Die Höhe der Eintrittspreise wird wie folgt vorgeschlagen:

Einzelpersonen	2,00 €
----------------	--------

Gruppen (ab 5 Personen)	1,00 € pro Person
Mitglieder des „Förderverein Gedenk- stätte Landjuden an der Sieg e. V.“	freier Eintritt
Kinder unter 6 Jahren	freier Eintritt